

Information der LEONHARD KURZ Stiftung & Co. KG zum Thema „Neueinstufung Titandioxid“

1. Wie wird Titandioxid (TiO₂) verwendet?

Titandioxid ist als universelles Weißpigment seit Jahrzehnten im Einsatz in Farben und Lacken, in Produkten wie Zahnpasta und Sonnenschutzcreme, in Klebstoffen, Kunststoffen und sogar als Lebensmittelzusatzstoff.

2. Was bedeutet die Neueinstufung von Titandioxid?

Nach längeren Diskussionen auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission am 04. Oktober 2019 die 14. Anpassung der CLP-Verordnung als Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 erlassen, die im Amtsblatt der Europäischen Union am 18. Februar 2020 veröffentlicht wurde. Diese Verordnung tritt am 9. März 2020 in Kraft und muss bis spätestens zum 9. September 2021 umgesetzt werden.

In der Verordnung wird Titandioxid in Pulverform mit mindestens 1 % Partikeln mit aerodynamischem Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ als krebserzeugend (Verdachtstoff, Kategorie 2) eingestuft, und es werden zusätzliche EUH-Sätze eingeführt.

- **Die Einstufung gilt nur für das reine Titandioxidpulver und für alle Pulverprodukte, die mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ im Gemisch enthalten.**
- **Sie gilt NICHT für Erzeugnisse, d.h. Gegenstände wie Tapeten, Papier oder Transferprodukte mit Titandioxid.**

3. Ist Titandioxid in KURZ-Transferprodukten enthalten?

Grundsätzlich können Transferprodukte von KURZ Titandioxid enthalten. Das Titandioxid ist dabei in einer festen Matrix eingebunden und ist damit unlöslicher Bestandteil des Transfermaterials, auch nach der Applikation auf dem Endprodukt.

So sind zum Beispiel auch Tapeten und fertige Putze von dieser Einstufung nicht betroffen, weil auch dort das Titandioxid in einer festen Matrix eingearbeitet und fixiert ist.

4. Müssen Transferprodukte von KURZ zusätzlich gekennzeichnet werden?

Die in der Verordnung vorgeschriebene zusätzliche Kennzeichnung nach EUH212 für Gemische, die ≥ 1 % Titandioxidpartikel enthalten, ist für unsere Transferprodukte nicht anwendbar, sondern nur für feste oder flüssige Gemische (z.B. Pulverlacke, Lacke).

Unsere Transferprodukte sind unter der EU-Verordnung 1907/2006 vom 18.12.06 (REACH VO) als Erzeugnisse einzustufen und sind somit nicht registrierungspflichtig. Die Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes ist daher für unsere Transferprodukte nicht zwingend notwendig.